

Satzung
über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Kindergarten Schmalfeld“
der Gemeinde Schmalfeld
und über die Erhebung eines Elternbeitrages

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Schmalfeld betreibt eine Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Es wird Betreuung in Elementar-, Krippen-, und nach Bedarf in altersgemischten Gruppen und/oder Natur- bzw. Waldgruppen angeboten.
- (2) Aufgabe der Einrichtung ist es, die notwendigen familienergänzenden Hilfen zur persönlichen und sozialen Entwicklung und Erziehung des Kindes zu leisten.
- (3) Die Einrichtungsträgerin richtet gemäß § 32 Abs. 3 KiTaG einen Beirat ein. Der Beirat besteht aus insgesamt 9 Personen in paritätischer Besetzung. Von der Trägerin werden 3 Personen entsandt, darunter eine Person aus der Gemeinde Hasenmoor. Die pädagogischen Kräfte sowie die Mitglieder der Elternvertretung entsenden ebenfalls jeweils 3 Vertreter.

§ 2
Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

- (1) Die Kindertageseinrichtung dient der Aufnahme und Betreuung von Kindern ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt. In Ausnahmefällen kann eine Aufnahme von Kindern vor Vollendung des 1. Lebensjahres erfolgen, sofern die Voraussetzungen für den Rechtsanspruch nach § 5 Abs. 1 Satz 2 KiTaG vorliegen. Hierüber entscheidet die Einrichtungsträgerin.
- (2) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die in Schmalfeld oder Hasenmoor mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz gemeldet sind. Bei vorhandenen freien Plätzen sind entsprechend § 18 Abs. 5 KiTaG auch auswärtige Kinder aufzunehmen.
- (3) Anträge auf Aufnahme in die Warteliste sind von den Erziehungsberechtigten der Kinder gemäß Vordruck „Vormerkung“, bei der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. über die Kita-Datenbank einzureichen. Eine Vormerkung ist ab Geburt des Kindes möglich. Die verbindliche Anmeldung ist - von beiden Erziehungsberechtigten unterschrieben - rechtzeitig vor der Aufnahme des Kindes bei der Leitung der Einrichtung einzureichen.
- (4) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung unter Berücksichtigung der in Abs. 5 festgelegten Aufnahmekriterien, in Zweifelsfällen in Absprache mit der Einrichtungsträgerin. Hierüber wird den Erziehungsberechtigten durch die Leitung eine schriftliche Zusage erteilt.
- (5) Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung
 - a) der sozialen Dringlichkeit
 - b) der Berufstätigkeit Alleinerziehender,
 - c) der Berufstätigkeit beider Elternteile,
 - d) des Alters des Kindes;
 - e) des Zeitpunktes der Anmeldung.

§ 3

Abmeldung und Ausschluss von Kindern

- (1) Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder während einer Probezeit von 4 Wochen abmelden. Ein fest zugesagter Platz ist mindestens 4 Wochen vor Eintritt in die Kindertageseinrichtung abzumelden; ansonsten ist zumindest der Probemonat in Anspruch zu nehmen und zu bezahlen.

Anschließend gilt, dass die Erziehungsberechtigten eine Beendigung der Betreuung/Abmeldung des Kindes zum Ende jeden ungeraden Monats schriftlich erklären können. Die Abmeldung muss 4 Wochen zum Monatsende vor Auflösung des Betreuungsverhältnisses bei der Leitung der Kindertageseinrichtung eingehen. Bei einer vorzeitigen Kündigung von Seiten der Erziehungsberechtigten wird im Einzelfall von der Einrichtungsträgerin geprüft, ob diese akzeptiert werden kann.

Eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Einrichtungsträgerin ist nur aus wichtigem Grund zulässig, der den Erziehungsberechtigten unverzüglich in Textform mitzuteilen ist.

- (2) Die Abmeldung des Früh- und Spätdienstes ist jeweils mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende jeden ungeraden Monats möglich.
- (3) Kinder, die länger als einen Monat unentschuldig fehlen oder deren Erziehungsberechtigte mit der Entrichtung des Elternbeitrages länger als einen Monat im Rückstand sind, können als abgemeldet gelten und verlieren dann den ihnen eingeräumten Betreuungsplatz. Es erfolgt vorher eine Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten.
- (4) Die Leitung der Einrichtung kann in Abstimmung mit dem Beirat und der Trägerin der Kindertageseinrichtung Kinder aus wichtigem Grund fristlos und mit sofortiger Wirkung vom Besuch der Einrichtung ausschließen, insbesondere wenn
 - das Kind die Einrichtung nicht regelmäßig besucht
 - mit der/dem/den Erziehungsberechtigten eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht möglich ist oder
 - das Kind wiederholt nicht rechtzeitig trotz einer schriftlichen Ermahnung bis zur Beendigung der gebuchten Betreuungszeit abgeholt wird.
- (5) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Leitung jeden Wohnortwechsel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist von montags bis freitags – mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage – in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Nach Bedarf können die Betreuungszeiten angepasst werden.
- (2) Von Heiligabend bis Neujahr, am Tag nach Himmelfahrt und während zwei Wochen in den Sommerferien ist die Kindertageseinrichtung geschlossen. Der Termin der Sommerschließzeit wird bis Ende Oktober des Vorjahres in der Einrichtung bekannt gegeben.

An bis zu drei Tagen im Kalenderjahr kann die Kindertageseinrichtung zum Zwecke der Mitarbeiterfortbildung, der Teambildung, der Desinfektion (Reinigung) sowie der Konzeptions- und Qualitätsentwicklung geschlossen werden. Die Schließtage werden in

Abstimmung mit dem Beirat der Kindertageseinrichtung zu Beginn eines Kalenderjahres festgelegt und in der Einrichtung bekannt gegeben.

Der Elternbeitrag ist während der Schließzeiten weiter zu entrichten.

- (3) Aus besonderen Gründen kann die Kindertageseinrichtung zeitweise vorübergehend geschlossen werden, insbesondere wenn die Betreuung der Kinder nicht gewährleistet werden kann. Über die Schließung sind die Erziehungsberechtigten – soweit möglich - vorher zu unterrichten. Der Elternbeitrag ist in diesem Falle für max. 14 Tage weiter zu entrichten.

§ 5 Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Einrichtungsträgerin und ihres Personals beginnt mit der Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal und endet, wenn das Kind von den Erziehungsberechtigten selbst oder einer von den Erziehungsberechtigten autorisierten Person ab 14 Jahren, nach vorheriger Absprache und Vorlage einer schriftlichen Vollmacht der Erziehungsberechtigten mit dem pädagogischen Personal, abgeholt wird. Verantwortlich für die Beaufsichtigung auf dem Hin- und Rückweg sind die Erziehungsberechtigten.

§ 6 Haftung

- (1) Gegen Unfallschäden sind die Kinder
- auf dem direkten Wege zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Nachhauseweg
 - während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung innerhalb der Betreuungszeit
 - bei allen Tätigkeiten, die sich bei Unternehmungen der Einrichtung außerhalb der Kindertageseinrichtung ergeben
- bei der Unfallkasse Nord versichert.
- (2) Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen, um Verluste und Verwechslungen zu vermeiden. Für abhanden gekommene Gebrauchsgegenstände, Bekleidungsstücke und dergl. wird keine Haftung übernommen.

§ 7 Gesundheitsvorschriften

- (1) Die Einrichtungsleitung lässt sich von den Erziehungsberechtigten vor Aufnahme des Kindes die in § 18 Abs. 6 Satz 2 KiTaG bezeichneten ärztlichen Bescheinigungen und Impfnachweise vorlegen. Die Impfnachweise müssen dem gesetzlichen Masernschutz entsprechen.
- (2) Erkrankt ein Kind an einer übertragbaren Krankheit gemäß §34 Abs. 1 oder 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), ist dessen verdächtig oder verlaust oder treten in der Familie/Wohngemeinschaft des Kindes übertragbare Krankheiten gemäß §34 Abs.3 IfSG auf, so sind die Erziehungsberechtigten gemäß §34 Abs. 5 IfSG verpflichtet, dieses der Betreuungseinrichtung unverzüglich zu melden.
- (3) Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen, solange die Gefahr der Ansteckung besteht, die Kindertageseinrichtung nicht besuchen (Infektionsschutzgesetz und Bundesseuchengesetz). Die Wiederezulassung nach ansteckenden Krankheiten richtet sich nach den Empfehlungen des Maßnahmenkataloges des

Gesundheitsamtes (einzusehen in der Kindertageseinrichtung). In Zweifelsfällen entscheidet die Leitung der Einrichtung in Absprache mit dem Gesundheitsamt über die Wiederzulassung.

Bei einer offensichtlichen Erkrankung des Kindes, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt (z.B. Infekte oder Fieber), aber für die Betreuung des Kindes bzw. den Schutz anderer Personen in der Einrichtung relevant ist, kann das pädagogische Personal in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung entscheiden, ob es vertretbar ist, das Kind während dieser Erkrankung weiterhin zu betreuen,

- (4) Bei Fieber oder erhöhter Temperatur erfolgt die Wiederzulassung nach einem symptomfreien Tag ohne Medikamentenvergabe. Bei Durchfall oder Erbrechen muss das Kind zwei Tage symptomfrei sein.

Bei Kopflausbefall ist eine Wiederaufnahme in die Kindertageseinrichtung nur möglich, wenn die Erziehungsberechtigten die Durchführung der 1. Behandlung schriftlich bestätigt haben. Eine wiederholte Behandlung nach 8-10 Tagen muss erfolgen und nochmals schriftlich bestätigt werden. Das verwendete Mittel muss nach § 18 IfSG zulässig und geprüft sein. Sollte dennoch innerhalb von 4 Wochen ein erneuter Kopflausbefall auftreten, ist ein ärztliches Attest vor Wiederaufnahme des Kindes erforderlich. Die Kosten sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

- (5) Das Personal der Kindertageseinrichtung darf den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreichen. Ist zur Beendigung einer medizinischen Behandlung bzw. bei chronischer Erkrankung die Einnahme eines Medikamentes unbedingt erforderlich, müssen die Erziehungsberechtigten eine vom Arzt ausgefüllte sowie unterschriebene Bescheinigung, in der genaue Angaben zum Medikament und dessen Dosierung gemacht sind, in der Kindertageseinrichtung abgeben. Das Formular der Unfallkasse mit der Bestimmung der benannten Erzieher/innen zur Vergabe von notwendigen Medikamenten bei chronischen Erkrankungen des Kindes ist von den Sorgeberechtigten ausgefüllt vorzulegen.

§ 8

Verpflegung und Hygiene

- (1) Die Kosten für Mittagessen sind der Einrichtungsträgerin von den Erziehungsberechtigten in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Von den Erziehungsberechtigten selbst zubereitetes Mittagessen kann in der Einrichtung nicht gekühlt bzw. erwärmt und verabreicht werden.
- (2) Die für das Kind benötigten Pflegeprodukte (z.B. Creme, Puder etc.) und Windeln sind der Einrichtung von den Erziehungsberechtigten in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Eine schriftliche Beauftragung der Sorgeberechtigten zur Nutzung der Pflegeartikel durch das pädagogische Personal ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen.

§ 9

Elternbeiträge

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung erhebt die Einrichtungsträgerin zur teilweisen Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung, Unterhaltung und des Betriebes dieser Einrichtung einen Elternbeitrag.
- (2) Der Elternbeitrag wird je Kind unter Berücksichtigung der Zeit des täglichen Besuches der Kindertageseinrichtung gemäß Anmeldung berechnet.

- (3) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach § 31 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) und beträgt monatlich

7,21 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und

5,66 € für ältere Kinder

pro wöchentlicher Betreuungsstunde.

Das sind für die Regelbetreuungszeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

für Kinder über 3 Jahren: 141,50 € monatlich

für Kinder unter 3 Jahren: 180,25 € monatlich

Zusätzlich kann ein Frühdienst ab 7.00 Uhr oder ab 7.30 Uhr sowie ein Spätdienst von 13.00 Uhr bis wahlweise 14.00 Uhr, 15.00 Uhr oder 16.00 Uhr in Anspruch genommen werden.

Hierfür beträgt der monatliche Elternbeitrag:

| | für Kinder über 3 Jahren | für Kinder unter 3 Jahren |
|--------------------------|--------------------------|---------------------------|
| 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr: | 28,30 € | 36,05 € |
| 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr: | 14,15 € | 18,03 € |
| 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr: | 28,30 € | 36,05 € |
| 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr: | 56,60 € | 72,10 € |
| 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr: | 84,90 € | 108,15 € |

- (4) Geschwister- und einkommensabhängige (soziale) Ermäßigungen werden entsprechend § 7 Abs. 1 KiTaG auf Antrag gewährt.
- (5) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres. Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Elternbeitrag zu zahlen, bei der Aufnahme ab dem 16. eines Monats der halbe Elternbeitrag. Entsprechendes gilt auch für die Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes.

§ 10

Beitragspflichtiger / Beitragsbescheid

- (1) Zur Zahlung des Elternbeitrages sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Sie haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Über die Höhe des Elternbeitrages wird ein Bescheid erteilt. Entsprechend wird bei Änderungen verfahren.

§ 11

Fälligkeit und Zahlungsweise

Der Elternbeitrag ist im Voraus fällig und bis zum 10. eines jeden Monats zu entrichten. Der Elternbeitrag wird mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Ein entsprechendes SEPA-Lastschrift-Mandat ist der zuständigen Amtsverwaltung auszustellen. Rücklastschriften gehen zu Lasten des Kontoinhabers.

Bei Urlaub, Krankheit oder sonstigem Fehlen des Kindes ist der volle Elternbeitrag zu entrichten.

§ 12
Erhebung, Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten

- (1) Die Einrichtungsträgerin ist berechtigt, zum Zwecke der Anmeldung und Vergabe der Plätze in der Kindertageseinrichtung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder sowie der Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern.
- (2) Die Einrichtungsträgerin ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Gemäß § 3 KiTaG erhebt, speichert und verarbeitet die Einrichtungsträgerin die für die Nutzung der KiTa-Datenbank erforderlichen Daten und übermittelt diese dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Kindergarten Schmalfeld“ der Gemeinde Schmalfeld und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr“ vom 21.12.2011 außer Kraft.

Kaltenkirchen, den 16. Dezember 2020


Gerdes
(Bürgermeister)

